

## Thema: Vereinfachungen

### Inhaltsverzeichnis

<b>Frage 1:</b> .....	<b>1</b>
Besteht eine Verpflichtung, im Rahmen des ESF Reg. Artikel 14.4 standardisierte Einheitskosten oder Pauschalsätze anzuwenden, wenn Trainingsmaßnahmen von Einzelpersonen über Weiterbildungsschecks oder ähnliche Finanzierungsschemata finanziert werden, bei denen ein Teil der Ausgaben für die „individuelle“ Schulung, Beratung usw. vom ESF auf Grundlage von Rechnungen erstattet werden, wobei der Wert eines jeden Schecks/erstatteten Betrags deutlich unter 50.000 EUR liegt? .....	1
<b>Frage 2:</b> .....	<b>1</b>
Können bei kleinen Projekten, die unter ESF-VO Artikel 14.4 fallen, die vereinfachten Kostenoptionen nur für einen Teil der ESF-Unterstützung angewendet werden (z. B. durch Förderung der direkten Personalkosten auf dem Realkostenprinzip und Nutzung des Pauschalkostenprinzips für die indirekten Kosten)? .....	1
<b>Frage 3:</b> .....	<b>2</b>
Müssen Begünstigte die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts weiterhin beachten, wenn sie bei Erhalt finanzieller Unterstützung vereinfachte Kostenoptionen anwenden? .....	2
<b>Frage 4:</b> .....	<b>2</b>
Wie wird die Einhaltung der Richtlinie zum öffentlichen Vergaberecht überprüft? Kann der Zuwendungsempfänger geprüft werden? Muss er entsprechende Nachweise aufbewahren? .....	2
<b>Frage 5:</b> .....	<b>2</b>
Wenn im Zusammenhang mit dem öffentlichen Vergaberecht oder anderen Bedingungen innerhalb des Anwendungsbereichs der vereinfachten Kostenoptionen Fehler entdeckt werden, wie wird dann die Korrektur festgesetzt, da in diesem Fall das Realkostenprinzip nicht angewendet wurde, um die Höhe des ESF-Anteils festzusetzen? .....	2
<b>Frage 6:</b> .....	<b>3</b>
Können Verwaltungsbehörden dahin gehend geprüft werden, welche Methodologie zur Nutzung von Pauschalsätzen gemäß Artikel 68.1 Buchstabe b) der Allgemeinen Verordnung (bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten für die indirekten Kosten) oder gemäß ESF-VO Artikel 14.2 (bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten für die verbleibenden förderfähigen Kosten) sie anwenden? .....	3

**Frage 1:**

Besteht eine Verpflichtung, im Rahmen des ESF Reg. Artikel 14.4 standardisierte Einheitskosten oder Pauschalsätze anzuwenden, wenn Trainingsmaßnahmen von Einzelpersonen über Weiterbildungsschecks oder ähnliche Finanzierungsschemata finanziert werden, bei denen ein Teil der Ausgaben für die „individuelle“ Schulung, Beratung usw. vom ESF auf Grundlage von Rechnungen erstattet werden, wobei der Wert eines jeden Schecks/erstatteten Betrags deutlich unter 50.000 EUR liegt?

**Antwort:** Nein. Die Verpflichtung, vereinfachte Kostenoptionen zu nutzen, gilt für Zuschüsse und rückzahlbare Beihilfen, bei denen der öffentliche Anteil den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreitet. Der Zuschussempfänger (Begünstigte) ist im Artikel 2.10 der Allgemeinen Verordnung als „eine öffentliche oder private Stelle... zuständig für die Initiierung und Durchführung von Vorhaben“ definiert. Öffentliche oder private Stellen können keine Privatpersonen sein. Der Begünstigte von Zuschussschemata wie den Weiterbildungsschecks ist die Organisation, die die Maßnahme umsetzt. Der Gesamtbetrag solcher Schemata liegt dabei über 50.000 EUR.

Darüber hinaus gilt ESF Reg. Artikel 14.4 nicht für Maßnahmen, die unter die Definition der staatlichen Beihilfe fallen. Diese schließt die Unterstützung von Unternehmen von der Pflicht, vereinfachte Kostenoptionen zu nutzen, automatisch aus. Der Grund hierfür liegt in der Diskrepanz der Anwendung der ESF-Verordnungen (vereinfachte Kostenoptionen obligatorisch) und der Regelungen für staatliche Beihilfen, die in manchen Fällen die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen verbieten.

**Frage 2:**

Können bei kleinen Projekten, die unter ESF-VO Artikel 14.4 fallen, die vereinfachten Kostenoptionen nur für einen Teil der ESF-Unterstützung angewendet werden (z. B. durch Förderung der direkten Personalkosten auf dem Realkostenprinzip und Nutzung des Pauschalkostenprinzips für die indirekten Kosten)?

**Antwort:** Ja, im Falle von Pauschalsätzen. Während der Verhandlungen zu den Verordnungstexten wurde die Möglichkeit der Verwendung von Pauschalsätzen in Art. 14.4 hinzugefügt.

**Frage 3:**

Müssen Begünstigte die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts weiterhin beachten, wenn sie bei Erhalt finanzieller Unterstützung vereinfachte Kostenoptionen anwenden?

**Antwort:** Ja. Die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen entbindet nicht von der Einhaltung anderer relevanter europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften.

Jedoch sollten die Verwaltungsbehörden sorgfältig prüfen, welche Rechtsvorschriften in welcher Form anzuwenden sind und gewährleisten, dass sie bei der Durchführung der betreffenden Maßnahmen keine zusätzlichen Anforderungen stellen.

**Frage 4:**

Wie wird die Einhaltung der Richtlinie zum öffentlichen Vergaberecht überprüft? Kann der Zuwendungsempfänger geprüft werden? Muss er entsprechende Nachweise aufbewahren?

**Antwort:** Zuwendungsempfänger können dahingehend geprüft werden, ob sie geltende Rechtsvorschriften auf europäischer oder nationaler Ebene oder die in den Leitlinien oder Vertrags-/Bewilligungsunterlagen genannten Bedingungen für die betreffende Maßnahme einhalten. Horizontale thematische Prüfungen über die Einhaltung geltender Vorschriften dienen der Analyse von Verfahren für das öffentliche Auftragswesen für den Fall, dass bei einer Risikobewertung ein spezifisches Risiko von Unregelmäßigkeiten besteht, aber nur um zu prüfen, ob die Grundsätze für das öffentliche Vergaberecht eingehalten wurden, jedoch nicht zur Prüfung der gezahlten Beträge.

**Frage 5:**

Wenn im Zusammenhang mit dem öffentlichen Vergaberecht oder anderen Bedingungen innerhalb des Anwendungsbereichs der vereinfachten Kostenoptionen Fehler entdeckt werden, wie wird dann die Korrektur festgesetzt, da in diesem Fall das Realkostenprinzip nicht angewendet wurde, um die Höhe des ESF-Anteils festzusetzen?

**Antwort:** Dies muss von Fall zu Fall entschieden werden. Beispielsweise kann die Berichtigung wegen Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie über das öffentliche Auftragswesen vom Betrag abhängen, der Gegenstand eines Vergabeverfahrens hätte sein sollen, und entsprechend den jeweiligen Leitlinien der Kommission (COCOF 07/0037 Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds kofinanzierte Ausgaben anzuwenden sind).

**Frage 6:**

Können Verwaltungsbehörden dahin gehend geprüft werden, welche Methodologie zur Nutzung von Pauschalsätzen gemäß Artikel 68.1 Buchstabe b) der Allgemeinen Verordnung (bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten für die indirekten Kosten) oder gemäß ESF-VO Artikel 14.2 (bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten für die verbleibenden förderfähigen Kosten) sie anwenden?

**Antwort:** Nein. In den Verordnungen ist klar festgelegt, dass die Anwendung von Pauschalsätzen, die unter Artikel 68.1 Buchstabe b) der Allgemeinen Verordnung und unter Artikel 14.2 der ESF-VO fallen, die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, eine Berechnung zur Ermittlung der anwendbaren Sätze zu erbringen. Verwaltungsbehörden wird jedoch empfohlen, die Grundlagen zu dokumentieren, auf der sie die anzuwendenden Sätze im Rahmen dieser Artikel der Verordnungen ermitteln (falls sie geringere Sätze anwenden), um eventuelle Fragen von Interessensgruppen beantworten zu können. Die Berechnung kann jedoch nicht Gegenstand einer Rechnungsprüfung sein.

\*\*\*\*\*